

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TV AL § 10 (GehGr. C 5, Leiter einer Inventurgruppe)

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 556/59
Urteil des BAG vom 15. März 1961

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



97

4 AZR 556/59

III Sa 4/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. März 1961

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1959 - III Sa 4/59 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit von 1952 bis zum 31. März 1958 als Leiter einer Inventurgruppe bei der Dienststelle S -A - E 1220 der amerikanischen Streitkräfte in S - Z tätig. Er erhielt Bezüge nach Gehaltsgruppe C 4 des Tarifvertrags für die bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28. Januar 1955. Aufgabe der Inventurgruppe ist es, das Warenlager der genannten Dienststelle laufend zu überprüfen. Der Bestand des Warenlagers wird von einer Abteilung der Dienststelle in einer besonderen Kartei geführt, die das Lagerpersonal nicht kennt. Dem Vergleich zwischen dem tatsächlichen Bestand des Lagers und dem Karteibestand dienen die Jahresinventuren. Daneben kommen auch Zählinventuren zum Zwecke der Aufklärung von Differenzen zwischen Ist-Bestand und Karteibestand sowie Nullinventuren vor, die stattfinden, wenn die Artikel nach der Kartei ganz ausgegangen sind.

Der Kläger ist der Auffassung, die von ihm bei den Inventuren ausgeübte Tätigkeit sei mit der Gehaltsgruppe C 4 TV AL unrichtig bewertet. Er hat die Feststellung begehrt, daß ihm in der Zeit vom 1. Februar 1955 bis 31. März 1958 Vergütung nach Gehaltsgruppe C 5, hilfsweise nach Gehaltsgruppe C 4 a TV AL zu zahlen sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hält die Eingruppierung des Klägers für zutreffend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage durch Urteil vom 26. Juni 1959 abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist davon auszugehen, daß die vom Kläger bei Inventuren zu verrichtenden



Arbeiten die reine Inventur- und Zählstätigkeit, bei der er in die von der Abteilung "Kartei" ausgegebenen und eine Kurzbeschreibung sowie die Artikelnummer enthaltenden Zähl-scheine lediglich den genauen Bestand des jeweiligen Artikels einzutragen hat, ferner die Überprüfung und Neuerteilung von Artikelnummern, (Identifizierung), die Schätzung des Nutzungswerts mancher Artikel (Klassifizierung) und seine Aufgaben als Leiter der Inventurgruppe umfassen. Ob dieser Tätigkeitsbereich der vom Kläger begehrten GehGr. C 5 zuzuordnen ist, untersucht das Berufungsgericht lediglich anhand der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale.

Dabei ist zwar nicht zu beanstanden, wie die Revision meint, daß das Landesarbeitsgericht, weitgehend die Entscheidungsgründe seines Urteils in der Parallelsache 4 AZR 493/59 verwendet. Wenn gemäß § 313 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO ein Urteil Entscheidungsgründe haben muß, so bedeutet das, daß es die Würdigung des Parteivorbringens, einer etwaigen Beweisaufnahme und diejenigen rechtlichen Erwägungen wiedergeben muß, die für die Entscheidung leitend gewesen sind (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 313 Anm. V; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 56 II 2 e). Diesen Anforderungen kommt das Berufungsurteil nach, auch wenn es sich dabei Erwägungen zu eigen macht, die bereits zur Begründung eines anderen Urteils gedient haben. Allerdings erstrebte der Kläger in jenem Rechtsstreit Bezüge nach GehGr. C 4a, hilfsweise C 4, während hier der Kläger die Geh.Gr. C 5, hilfsweise C 4a, begehrt. Wenn auch, wie die Revision zutreffend hervorhebt, für jeden Arbeitnehmer unabhängig von anderen Arbeitnehmern zu prüfen ist, ob er die Tätigkeitsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen GehGr. erfüllt, so bestehen jedoch im vorliegenden Fall nicht deshalb grundsätzliche Bedenken gegen das Berufungsurteil, weil dieses sich nur mit den Merkmalen der GehGr. C 4 befaßt, obwohl GehGr. C 5 verlangt wird. Denn die Merkmale dieser Gruppe bauen mit gesteigerten Anforderungen auf jenen auf und können daher nicht vorliegen, wenn jene mit Recht verneint werden.

Das angefochtene Urteil kann aber aus anderen Erwägungen keinen Bestand haben. Der Gehaltstarif C des TV AL



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

führt in jeder Gruppe außer den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eine Anzahl von Tätigkeiten als Beispiele an. Das bedeutet zunächst, daß der Angestellte, dessen Tätigkeit ausdrücklich unter den Beispielen einer bestimmten GehGr. bezeichnet ist, Anspruch auf die Vergütung nach dieser Gruppe hat, ohne daß es einer Erörterung im einzelnen bedürfte, ob die allgemeinen Merkmale der Gruppe vorliegen. Denn wenn der Tarifvertrag bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich nennt, ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils in Betracht kommenden Gehaltsgruppe als gegeben ansehen. Darüber hinaus wollten die Tarifvertragsparteien mit der Aufnahme von Beispielen zu den einzelnen Gruppen mit ihren sehr allgemein gehaltenen und recht unsicheren Tätigkeitsmerkmalen ein Mittel an die Hand geben, auch die nicht ausdrücklich angeführten und daher nicht unmittelbar von einer Gruppe erfaßten Tätigkeiten einzuordnen. In solchen Fällen sollen die Beispiele nämlich die Feststellung ermöglichen, wie im TV AL Tätigkeiten bewertet werden, die der von dem einzureihenden Angestellten ausgeübten Tätigkeit artverwandt und deshalb vergleichbar sind. Dementsprechend ist dann die Eingruppierung des Angestellten vorzunehmen.

Das Berufungsgericht hätte daher, wenn der Kläger nicht unmittelbar unter die GehGr. C 5 fiel, prüfen müssen, welche der in den Beispielen zu dieser Gruppe bezeichneten Tätigkeiten sich ihrem Inhalt nach für einen Vergleich der genannten Art eignen. Erst wenn ein Vergleich nicht möglich war oder sich ergab, daß die vergleichbare Tätigkeit als Beispiel zu mehreren Gehaltsgruppen angeführt war, wie es z.B. beim "Lagerverwalter" der Fall ist, der sich in den Gehaltsgruppen C 3, 4, 5, 5a und 6 findet, war zu prüfen, ob der Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten GehGr. erfüllt. Auch dann sind diese aber nicht für sich allein zu betrachten. Vielmehr ist zur Erfassung des Inhalts der verwandten, mehr oder minder undeutlichen Begriffe wiederum auf die zu ihrer Konkretisierung und Interpretation beigefügten Beispiele zurückzugreifen und an den angeführten Tätigkeiten zu messen, ob die zu bewertenden Arbeiten im Sinne des TV AL z.B. als solche von mittlerem Schwierigkeitsgrad und gewisser



- 5 -

Verantwortung (GehGr. C 4) oder als schwierige und verantwortliche Arbeiten (GehGr. C 5) anzusprechen sind.

Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, §§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO.

Sofern es nach dem Ergebnis der erneuten Verhandlung auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale ankommt, wird das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des Merkmals der "Verantwortung" (GehGr. C 5) zu beachten haben, daß sich die "Verantwortung" im Sinne des TV AL, und zwar auch bei einem herabgeminderten Grade (GehGr. C 4), auf den Behördenapparat als solchen erstrecken kann, wie etwa bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen oder auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter. Es ist daher irrig, wenn das angefochtene Urteil meint, es in diesem Zusammenhang auf eine ganz bestimmte Auswirkung der Tätigkeit des Klägers, nämlich auf die Möglichkeit der Entstehung von Schaden allein abstellen zu sollen. Ergibt sich, daß der Kläger die Voraussetzungen der GehGr. C 5 nicht erfüllt, so wird zu prüfen sein, ob Ziff.1 der "Allgemeinen Bestimmungen zum Gehaltstarif C" eine Handhabe bietet, ihm die GehGr. C 4 a zuzuerkennen.

gez. Dr.Poelmann

Dr. Pecher

Bundesrichter
Dr.Martel befindet
sich in Urlaub

Dr.Poelmann

Schuchert

Dr.Zwerenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)